

Schriftenreihe Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Rechnungswesen und Finanzen

Axel Knoth

Die Einzelunternehmung in Ökonomie und Recht

Verlag Wissenschaft & Praxis



Die Einzelunternehmung in Ökonomie und Recht

Schriftenreihe
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Rechnungswesen und Finanzen

Band 8

Herausgeber:

Prof. Dr. Matthias Lehmann
Universität Trier

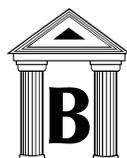
Prof. Dr. Otto Altenburger
Universität Regensburg

Axel Knoth

Die Einzelunternehmung in Ökonomie und Recht

Eine Analyse der Strukturprobleme und ihre Lösung –
dargestellt insbesondere am Beispiel der Erfolgsbesteuerung
von Nießbrauchgestaltungen

Verlag Wissenschaft & Praxis



Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-89673-189-0

© Verlag Wissenschaft & Praxis
Dr. Brauner GmbH 2003
D-75447 Sternefels, Nußbaumweg 6
Tel. 07045/930093 Fax 07045/930094

Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Vorbemerkung des Verfassers

Das Thema des vorliegenden Buches mag auf den ersten Blick farblos, langweilig, schlicht erscheinen. Die Lektüre indes dürfte wichtige Erkenntnisse und Ergebnisse für diejenigen aus Wissenschaft & Praxis offenbaren, welche trotz oder gerade wegen der zunehmenden Hektik und Begründungsarmut des – nicht nur steuerlichen – Alltags Interesse an vorbehaltloser und konstruktiver Analyse der immer noch bedeutenden Rechtsform Einzelunternehmung haben.

Spätestens mit Empfehlungen wie etwa denen der „Brühler Kommission“ zu einer möglichst rechtsformneutralen Ausgestaltung der Unternehmensbesteuerung rückt das Strukturproblem der Einzelunternehmung ins Blickfeld, nämlich die Gegensätzlichkeit der Ausgestaltung in Betriebswirtschaft, Bilanzrecht und Zivilrecht. Letzteres kennt keine abgegrenzte und verselbständigte Einheit „Unternehmen“; Anknüpfungspunkt des Schuldrechts und des Sachenrechts ist ausschließlich die Person des Einzelunternehmers.

Daß diese zivilrechtliche Dogmatik erstens zu kurz greift sowie zweitens Ursache vieler (Schein-)Probleme und festgefahrener Lösungen ist, wird ebenso ausführlich dargelegt wie die Lösung des „gordischen Knotens“ durch die Zusammenarbeit von Ökonomie und Recht.

Die Arbeit hat dem Fachbereich IV (Wirtschafts- und Sozialwissenschaften/Mathematik) der Universität Trier als Dissertation mit dem Titel „Die Einzelunternehmung in Ökonomie und Recht. Ein Beitrag zur konzeptionellen Anwendung von Erfolgsteuerrecht mittels Integration und Differenzierung von realökonomischen sowie zivil- und ermittlungsrechtlichen Zuständigkeiten“ vorgelegen; sie wurde mit summa cum laude bewertet.

Mein Dank gilt den Herren Professoren Dr. Matthias Lehmann und Dr. Franz Jürgen Marx für die Begutachtung. Herrn Lehmann, der die Bearbeitung des Themas nicht nur angeregt hat, sondern durch seine Lehrmethoden und Lehrinhalte insbesondere im Rahmen der Vorlesungen und Seminare zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre diese Form der Bearbeitung erst ermöglichte, schulde ich besonderen Dank. Die von Herrn Lehmann – auch schaubildlich – dargestellten Problemstrukturen und Konzepte zum Steuerwesen helfen dem Verfasser als Steuerpraktiker auch noch Jahre nach Beendigung des Studiums die Informationsflut zu ordnen. Der Wandel in Rechtsprechung und Gesetzgebung ändert die aktuelle Sichtweise – nicht jedoch das Grundproblem und die Alternativen zu seiner Lösung. In diesem Sinne ist sich der Verfasser bewusst, dass einige Ausführungen und Zitate seiner Arbeit bis zur Drucklegung bereits Änderung erfahren haben und auch zukünftig noch Änderung erfahren werden. Es ist dies ein Schicksal, welches alle Arbeiten mit steuerrechtlichem Bezug zu teilen haben. Jedoch: Solche Änderungen - sei es durch Literatur, Rechtsprechung oder Gesetzgebung – die die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Arbeit gleichsam umstürzen, dürften rar sein.

Den Herausgebern dieser Schriftenreihe und dem Verlag Wissenschaft & Praxis gilt mein Dank für die freundliche Aufnahme.

Axel Knoth

Inhaltsübersicht

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	8-10
<i>Übersichtenverzeichnis</i>	11
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	12-14
Erster Teil:	
<i>Einführung</i>	15-33
Zweiter Teil:	
<i>Sachverhalt Einzelunternehmung und Tatbestand des EStG</i>	34-181
Dritter Teil:	
<i>Sachverhaltsänderungen und Tatbestand des EStG</i>	182-218
Vierter Teil:	
<i>Sachverhaltsbeendigungen und Tatbestände des EStG/UmwStG</i>	219-234
Fünfter Teil:	
<i>Zusammenfassung</i>	235-241
<i>Entscheidungsregister</i>	242-243
<i>Literaturverzeichnis</i>	244-303

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	7
Inhaltsverzeichnis	8
Übersichtenverzeichnis	11
Abkürzungsverzeichnis	12
1. Teil: Einführung	15
10. Einleitung.....	15
11. Problemstellung und Programm	20
12. (Rechts-)Systematische Ordnung der Problemstruktur	27
13. Vorgehensweise.....	30
2. Teil: Sachverhalt Einzelunternehmung und Tatbestand des EStG	34
20. Dauersachverhalt I: Realökonomische Sonderung und Zuständigkeiten	34
20.1. Person und Institution in Leistungs- und Finanzwirtschaft.....	34
20.10. Erwerbswirtschaftliche Funktion	35
20.11. Realökonomische und rechtliche Transformationen	35
20.12. Zweckgesonderte Institution Betriebswirtschaft	38
20.13. Beziehungen zwischen Person, Institution und Markt.....	39
20.14. Realökonomische Vermögensparten	42
20.2. Person und Institution im EStG.....	44
20.20. Einkunftstatbestände i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 EStG.....	45
20.21. Gewinneinkünfte: Transformationen und Institutionen.....	48
20.22. Sonderfall: Freiberuflicher Betrieb	50
20.3. Zusammenfassung und Überleitung	58
21. Dauersachverhalt II: Rechtliche Sonderung und Zuständigkeiten.....	60
21.1. Rechtszuständigkeit: Abbildung versus Zweckkonstrukt	60
21.10. Rechtsträgerschaften: Rechtspersonen und Rechtssubjekte	64
21.11. Rechtsobjekte: Reale und rechtliche Rechtsgegenstände	71
21.12. Rechtsobjekte und -subjekte: (Sonder-)Vermögen	78

21.13. Rechtsbeziehungen: Eigentum als Befugnisbündel.....	89
21.14. Träger, Objekte und Beziehungen: Ordnungsverhältnisse	96
21.2. Einzelunternehmung als Struktur von Rechtszuständigkeiten.....	99
21.20. Zuständigkeiten im historischen Rückblick	109
21.21. Zuständigkeiten beim „Going-Concern“	119
21.22. Zuständigkeiten beim „Störfall“ Haftung.....	138
21.3. Zusammenfassung und Überleitung.....	149
22. Periodischer Sachverhalt: Ermittlungsrechtliche Sonderung und Zuständigkeiten	154
22.1. Vermögen und Erfolg des Steuerobjekts Einzelunternehmen ...	154
22.10. Zuständigkeiten auf der Bestandsebene.....	158
22.11. Zuständigkeiten auf der Erfolgsebene	168
22.2. Einkunft und Einkommen des Steuersubjekts Einzelunternehmer	170
22.3. Zusammenfassung und Überleitung.....	171
23. Tatbestand des EStG versus steuerrechtliche Zuständigkeiten	171
24. Zusammenfassung und Überleitung.....	179
3. Teil: Sachverhaltsänderungen und Tatbestand des EStG	182
30. Nießbrauch am Einzelunternehmen	182
30.1. Sachverhaltsänderungen in Ökonomie, Zivil- und Ermittlungsrecht.....	182
30.10. Finanzierung und funktionale Teilung des Eigentumsrechts	182
30.11. Erfolgsneutralität und -wirksamkeit in Vorgang und Zustand.....	189
30.2. Revision der Problembehandlung in Literatur und Rechtsprechung	190
30.20. Bestellung: Vielheits- versus Einheitsbetrachtung	192
30.21. Zustand: Einzelausgleiche versus Stundung und Nutzung	198
30.22. Beendigung: Vielheits- versus Einheitsbetrachtung.....	204
30.3. Zusammenfassung und Überleitung.....	206
31. Pachtrecht am Einzelunternehmen	208
31.1. Pachtrecht als „ausgedünnter“ Nießbrauch	208

31.2. Revision der Problembehandlung in Literatur und Rechtsprechung	210
31.20. Zivilrecht: Konkrete Real- versus abstrakte Rechtsebene	210
31.21. § 16 Abs. 3 EStG: Fortführungs- versus Aufgabefiktion	213
32. Zusammenfassung und Überleitung	217
4. Teil: Sachverhaltsbeendigungen und Tatbestände des EStG/UmwStG	219
40. Veräußerung des Einzelunternehmens	219
40.1. (Ent-)Finanzierung, Eigentumsrecht als Objekt und Aktivtausch	219
40.2. Revision der Problembehandlung in Literatur und Rechtsprechung	223
40.20. Wahlrecht: Zeit und Zahlungsstruktur versus Geldferne des Entgelts	223
40.21. Entgeltrechte: Privatvermögen und „betriebliche Eigenschaft“ versus fortgeführtes Betriebsvermögen	225
40.3. Zusammenfassung und Überleitung	228
41. Einbringung des Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft	229
41.1. Veräußerung: Tausch von Betriebsvermögen gegen Kapital-Anteile	230
41.2. Einbringungsgeborene Anteile: Privatvermögen i.V.m. § 21 UmwStG versus fortgeführtes Betriebsvermögen	233
5. Teil: Zusammenfassung	235
50. Ergebnisse und Zusammenhänge mit weiteren Problemkreisen	235
51. Ausblick	240
Entscheidungsregister	242
Bundesverfassungsgericht:	242
Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung/ Entscheidungen der Finanzgerichte:	242
Höchststrichterliche Zivilrechtsprechung/ Entscheidungen der Landgerichte	243
Bundesarbeitsgericht	243
Literaturverzeichnis	244

Übersichtenverzeichnis

Übersicht 1: Kennzeichnung und Abgrenzung der realökonomischen Institution Betriebswirtschaft mittels Merkmalen aus den Phasen Leistungserstellung und -verwendung	39
Übersicht 2: Leistungs- und finanzwirtschaftliche Bezugspunkte bei institutionalisierter erwerbswirtschaftlicher Betätigung	40
Übersicht 3: Einfügung einer Vermögenseinheit und Vervielfältigung von Rechtszuständigkeiten.....	79
Übersicht 4: Qualitative und quantitative Teilungen im Befugnisspektrum Eigentum in Vorgang und Zustand	95
Übersicht 5: Integration der realökonomischen sowie zivil- und ermittlungsrechtlichen Institutionen	168
Übersicht 6: Nießbrauch am Einzelunternehmen: Vermögenssonderungen durch funktionale Rechtsteilungen in Vorgang und Zustand.....	186
Übersicht 7: Veräußerung des Einzelunternehmens: Fortbestehen der ermittlungsrechtlichen Institution zwecks Bindung und Abrechnung des „Alt“- und/oder „Neu“-Betriebsvermögens.....	220

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AgrarR	Agrarrecht
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
ArchBürgR	Archiv für Bürgerliches Recht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebsberater
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DB	Der Betrieb
DBW	Die Betriebswirtschaft
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EStG	Einkommensteuergesetz
FG	Finanzgericht

FR	Finanz-Rundschau
FS	Festschrift
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz
GmbHR	GmbH-Rundschau
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegegesetz
i. e. S.	im engeren Sinn
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinn
i. S. d.	im Sinne des/im Sinne der
IherJb	Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
INF	Die Information über Steuer und Wirtschaft
InsO	Insolvenzordnung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
KapErhG	Kapitalerhöhungsgesetz
KO	Konkursordnung
KTS	Konkurs, Treuhand, Sanierung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen

RFH	Reichsfinanzhof
RGZ	Reichsgericht in Zivilsachen
RStBl.	Reichssteuerblatt
Rth	Rechtstheorie
Stb	Der Steuerberater
StbJb	Steuerberater-Jahrbuch
StbKongRep	Steuerberaterkongreß-Report
StGB	Strafgesetzbuch
StStud	Steuer und Studium
StuW	Steuer und Wirtschaft
StVj	Steuerliche Vierteljahresschrift
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfbF	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZfhF	Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZgS	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (inklusive der Vorgänger)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis

1. Teil: Einführung

„Der Rechtsstoff ist unabhängig von der Theorie da, er bildet sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten oder sollte sich wenigstens darnach bilden. Sache der Wissenschaft ist es, ihn in widerspruchsllosem Denken zu ordnen.“

(Fischer, Hans Albrecht: Fiktionen und Bilder in der Rechtswissenschaft, 1919, S. 176.)

10. Einleitung

Der Titel der vorliegenden Abhandlung mag den Leser überraschen, denn Arbeiten zur Einzelunternehmung sind vergleichsweise selten¹. Anders als bei den Personen – und Kapitalgesellschaften, zu denen generationenübergreifend mit scharfsinnigen Argumenten Bibliotheken gefüllt werden² – und so zumindest dem kritischen Betrachter auch äußerlich vorgeführt wird, daß die jeweils herrschende Lehre nicht mehr als eine zeitweise Übereinkunft³ darstellt – suggeriert die wissenschaftliche Enthaltsamkeit bei der Einzelunternehmung den Fund der einzigen Richtigkeit. Eine „heilsame Beunruhigung“⁴ durch Theorienstreit bleibt aus. Die Vorstellung von der universalen Rechtsfähigkeit und Zuständigkeit einer einzelnen natürlichen (Rechts-)Person fügt sich hier mühelos in den traditionellen Ausgangspunkt von Recht und (Mikro-)Ökonomie ein⁵. Mangels Mehrpersonalität besteht vermeintlich kein dringender Anlaß, die Unternehmung als Konstrukt aus Unternehmer und Unternehmen funktionsadäquat auszudifferenzieren.

Eine Monographie zur Einzelunternehmung ist deshalb auf den ersten Blick mit dem Stigma des Anachronismus behaftet. Erkenntnisfortschritt scheint hier weder nötig noch möglich zu sein. Selbstfabrizierte Fundamente als Ausflüsse

¹ So auch Wehrens, Hans Georg; Hoffmann, Wolfgang: Einzelunternehmen, 1981, S. 5: „Die im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen und die nicht eingetragenen kleingewerblichen Betriebe bilden zusammen einen Anteil von mehr als dreiviertel aller gewerblichen Unternehmen einschließlich der Handelsgesellschaften. Damit ist die Rechtsform des Einzelunternehmens die am weitesten verbreitete Unternehmensform. Dennoch wurde bislang diese Rechtsform im Schrifttum eher stiefmütterlich behandelt.“

² Zur Diskussion vgl. stellvertretend die paradigmatisierende Arbeit von Fabricius, Fritz: Relativität der Rechtsfähigkeit, 1963; ferner John, Uwe: Die organisierte Rechtsperson, 1977. Fabricius, S. 4 f., und John, S. 17 – von dort zitiert –, verweisen auch auf einen humoristischen Vorschlag von Martin Wolff, „die juristischen Schriftsteller danach einzuteilen, ob sie etwas über die juristische Person geschrieben hätten oder nicht.“ Fischer, Hans Albrecht: Subjekt und Vermögen, 1923, S. 4, beklagt die „schier unerschöpfliche Literatur über die juristische Person“.

³ Brecher, Fritz: Subjekt und Verband, 1959, S. 233 f., spricht von einem Arrangement, einem „modus vivendi ... für den Tagesgebrauch“ und einem „pragmatischen common sense“; John, Uwe: Die organisierte Rechtsperson, 1977, S. 18, von einer Beschränkung auf „globale Vermittlungsversuche“.

⁴ Zöllner, Wolfgang: Rechtssubjektivität von Personengesellschaften?, 1993, S. 578.

⁵ Vgl. Schanze, Erich: Theorie des Unternehmens, 1983, S. 162.

der klassischen Erkenntnistheorie verhindern die Möglichkeit des Scheiterns der Konstruktion und damit auch die Suche nach Alternativen.

Die Beharrlichkeit der herrschenden Lehre muß aber insbesondere wegen der großen Relevanz der Einzelunternehmung im Wirtschaftsleben überraschen. Der oft beschworene Praxisbezug der realwissenschaftlichen Forschung vermochte es hier bislang offenbar nicht, Zweifel an der traditionellen Sichtweise zu schüren¹. Als Tenor einer ersten Literaturdurchsicht kann eher das Gegenteil festgehalten werden: Inhalt und Methode neigen zu selbstreferentieller Verfestigung; der Wettbewerb der Ideen ist mit der Kodifikationswelle des 19. Jahrhunderts ins Stocken geraten. Seither diskutiert die vorwiegend juristisch geprägte „herrschende“ Literatur gemäß dem Perelmanschen Prinzip der Trägheit².

Bei den wenigen Arbeiten, die sich exklusiv mit der Einzelunternehmung beschäftigen³, steht die Darstellung der privat- und steuerrechtlichen Grundlagen im Vordergrund. Soweit auch betriebswirtschaftliche Aspekte behandelt werden sind dies solche, die als vorrangig für die Wahl der Rechtsform erachtet werden: Vorschriften zu Haftung, Erfolgsverteilung, Willensbildung, Kontrolle und Kapitalbeschaffung sowie Faktoren für spezifische Aufwendungen wie etwa durch die externe Rechnungslegung oder die Steuerzahllast im Lebenszyklus⁴ der Unternehmung. Die Ausführungen zur Steuerlast beschränken sich gemeinhin auf die Darstellung der Berechnungsmodi sowie – undifferenzierte – Wirkungsaspekte. Standardwerke zur Unternehmensbesteuerung behandeln die Einzelunternehmung entweder gar nicht oder nur in vergleichsweise bescheidenem Umfang im Rahmen der Personalgesellschaften⁵. Hier wie dort werden im wesentlichen unmittelbar aus traditionell-dogmatisch geprägten privatrechtlichen Strukturmerkmalen steuerrechtliche Prinzipien abgeleitet und diese dann „aus betriebswirtschaftlicher Sicht“ beschrieben.

Nicht prinzipiell anders verfährt die steuer(recht)liche Spezialliteratur etwa zu Veräußerung, Aufgabe, Verpachtung, Nießbrauchbestellung, Vererbung oder Einbringung. Das Steuerrecht wird gliederungstechnisch und argumentativ in eine Mittelstellung zwischen Privatrecht einerseits und Betriebswirtschaftslehre andererseits positioniert; damit ist die Rollenverteilung – schon rein äußerlich erkennbar – klar abgesteckt. Die gegenseitige Beeinflussung der Rechtsgebiete untereinander wird – zumal wegen des schon sprichwörtlichen juristischen Gebots der „Einheit der Rechtsordnung“⁶ – zwar wahrgenommen und auch

¹ Zur Bedeutung der betrieblichen Praxis, der „Brechung von Routinen“, für wissenschaftliche Gestaltungsvorschläge vgl. Kappler, Ekkehard: Vorwort, 1983, S. I.

² Vgl. dazu Raisch, Peter: Juristische Methoden, 1995, S. 204.

³ Bspw. Ahlbrecht, Alfred; Bengsohn, Jochen: Einzelkaufmännisches Unternehmen, 1982; Wehrens, Hans Georg; Hoffmann, Wolfgang: Einzelunternehmen, 1981; Hartmann, Bernhard: Nachfolge des Einzelunternehmers, 1983.

⁴ Zum Begriff vgl. Albach, Horst; Albach, Renate: Unternehmen als Institution, 1989, S. 85.

⁵ Bspw. Heigl, Anton: Unternehmensbesteuerung, 1994, S. 49-52, 137-162.

⁶ Vgl. dazu Eckhardt, Walter: Einheit der Rechtsordnung, 1962, S. 77-141; Schmidt, Karsten: Einheit der Rechtsordnung, 1994, S. 9-29, insbesondere S. 15-17; zur Bedeutungsvielfalt auch Baldus, Manfred: Einheit der Rechtsordnung, 1995.

diskutiert, die Betriebswirtschaftslehre hat sich aber auf die Beschreibung¹ dessen zu stützen, was rechtlich als richtig gilt².

Nur so ist verständlich, warum betriebswirtschaftliche Ansätze für Zwecke des Steuerrechts bislang nicht genutzt werden und statt dessen – kasuistische – Differenzierungen von Rechtsfolgen im wesentlichen über den Um- und Irrweg von traditionell-rechtlichen Dogmen begründet werden. Den wenigen und knappen – scheinbar unumstrittenen – allgemeinen Ausführungen zur Einzelunternehmung steht so eine zu einzelnen Spezialfragen überbordende Fülle an akademisch-monographischen Abhandlungen und Kommentierungen gegenüber.

Allein dieser Befund sollte indes Zweifel aufgeben³. Die grundsätzliche theoretische Vorarbeit kann nicht ausreichend oder stimmig sein, wenn konkrete Probleme durch sie nicht erklärt und einer Lösung zugeführt werden können. Das bereichsweise⁴ Scheitern der traditionellen Denkmuster an den zu bewältigenden Problemen wird aber ersichtlich nicht wahrgenommen.

Insbesondere das fehlende (privat-)rechtliche Pendant zu der realökonomischen Institution Betriebswirtschaft, einer zweckbedingten Sonderung vom Haushaltsbereich, führt zu ständigem Kurieren an Folgeproblemen. Fast spurlos gehen diesbezüglich fruchtbare Diskussionen zu anderen Unternehmungen – juristisch: Unternehmen und Unternehmensträger⁵ – an dem Konstrukt Einzelunternehmung vorüber.

Indem diese erstens immer noch mit dem „klassischen Leitbild des eigenverantwortlichen Unternehmers“⁶ und als unmittelbar Markteinkommen erzielender Subhaushalt⁷ der natürlichen Person beschrieben wird, sowie zweitens die juristische Logik bei der Konstruktion von Rechtszuständigkeiten statt vom

¹ Diese Sichtweise findet auch regelmäßigen Niederschlag in wirtschaftswissenschaftlichen Arbeiten, die auf Basis des Standes der Gesetze komplexe Entscheidungsmodelle erarbeiten. Der praktische Nutzen ist wegen der häufigen Rechtsprechungs- und Gesetzesänderungen im Bereich des Steuerrechts leider oft nur von geringer Dauer.

² Das „gilt“ als sprachliches Mittel zum Verweis auf eine Fiktion wird hier bewußt gewählt; vgl. dazu auch Struck, Gerhard: Rhetorik der juristischen Fiktion, 1990, S. 179-186. Die nachfolgenden Ausführungen werden dies erhellen.

³ Ähnlich – in anderem Zusammenhang – Klotz, Erhard: Grenzen der Rechtsfähigkeit, 1963, S. 1: „Man macht in Rechtsprechung und Rechtslehre immer wieder die Erfahrung, daß eine bestimmte Rechtsauffassung als völlig gesichert oder als ganz abwegig hingestellt wird, und daß sich bei genauerer Prüfung die behauptete Einigkeit als recht vordergründig herausstellt Eine „absolut herrschende Meinung“ muß den Juristen in den meisten Fällen mißtrauisch machen.“

⁴ Vgl. Küttner, Michael: Bemerkungen zur Falsifizierbarkeit, 1983, S. 3. Auch die mittels Falsifikation ausgeschiedenen Gesetze behalten prinzipielle Erklärbarkeitskraft.

⁵ Zu den Begriffen vgl. bspw. Schmidt, Karsten: Handelsrecht, 1994, S. 81 f..

⁶ Roth, Günther H.: Handels- und Gesellschaftsrecht, 1994, S. 36.

⁷ Der Ansatz der Einheit von Haushalt und Unternehmen entspricht dem der antiken Ökonomik. Vgl. Tschammer-Osten, Berndt: Haushaltswissenschaft, 1979, S. 6, sowie ausführlicher ders.: Haushalt in einzelwirtschaftlicher Sicht, 1973, S. 17-30; Schweitzer, Rosemarie von: Lehren vom Privathaushalt, 1988, S. 35-40. Zur Geschichte von Einheit, Verbund und Trennung auch Brunner, Otto: Sozialgeschichte, 1968, Kapitel VI, S. 103-127: Das „Ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, sowie Wittmann, Waldemar: Mensch, Produktion und Unternehmung, 1982. Zur Verknüpfung mit der Ausgestaltung des Rechtsinstituts Eigentum vgl. Kahn-Freund, Otto: Einleitung, 1965, S. 25-28.